



## Stellungnahmen

### **847: Ist eine Barauszahlung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG nach einem Vorbezug für Wohneigentum möglich?**

Nein. Denn Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG gilt für Fälle, in denen das angesparte Alterskapital gering ist (vgl. Botschaft vom 26. Februar 1992 zu einem Bundesgesetz über die Freizügigkeit, BBl 1992 III 575 f. Ziff. 632.4). Somit zielt er nicht auf Fälle, in denen das Kapital nach einem Wohneigentumsvorbezug reduziert ist (vgl. Art. 30c Abs. 4 BVG). Die Bestimmung erfasst folglich diejenigen Fälle, in denen die Freizügigkeitsleistung schon vor dem Vorbezug gering ist. Um den Jahresbeitrag zu ermitteln, geht man gemäss den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32 Rz. 185 vom während einer bestimmten Zeitperiode effektiv geleisteten Beitrag der versicherten Person aus und rechnet pro rata den Jahresbeitrag hoch. Beträgt der so ermittelte Jahresbeitrag weniger als die gemäss Art. 15 bis 18 FZG berechnete Austrittsleistung, kann deren Barauszahlung verlangt werden.

Zudem gilt der zum Erwerb von Wohneigentum bezogene Betrag als Freizügigkeitsleistung; deshalb unterliegt er der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 30d Abs. 1 BVG und wird im Scheidungsfalle geteilt (vgl. Art. 30c Abs. 6 BVG). Die Rückzahlungspflicht dient der «Sicherung des Vorsorgezwecks» gemäss Art. 30e BVG. Wäre eine Barauszahlung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c FZG nach einem Vorbezug für Wohneigentum zulässig, bestünde folgende Missbrauchsmöglichkeit: Die Versicherten könnten zuerst einen Vorbezug für Wohneigentum tätigen und danach die Barauszahlung des Restbetrages verlangen, um sich so ihrer Pflicht zur Rückzahlung des Vorbezugs zu entziehen. Gleichzeitig könnten die Versicherten auch die Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch verlangen (vgl. Art. 30e Abs. 3 lit. c und Abs. 6 BVG). Ein solches Vorgehen würde offensichtlich gegen das vom Gesetzgeber gewollte Ziel der Sicherung der Vorsorgeguthaben verstossen.

Wenn die versicherte Person ihr Wohneigentum mit Mitteln der 2. Säule finanzieren konnte, heisst das, dass ihre Freizügigkeitsleistung ausreichend hoch war, denn der Mindestbetrag für den Vorbezug von Wohneigentum beträgt 20'000 Franken (vgl. Art. 5 Abs. 1 WEFV).